

## Sonderbedingungen für Fotografen

Diese Sonderbedingungen gelten in Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Agentur, die dem Fotografen zusammen mit diesen Bedingungen ausgehändigt wurden.

### A. Produktions- und Reisekosten

1. Vorbereitungsstage, An- und Abreisetage sowie Zeitaufwand für Briefinggespräche werden dem Fotografen nur nach ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung vergütet.
2. Der Fotograf hat der Agentur die Entstehung der von ihr zu erstattenden Fremdkosten im Sinne der nachfolgenden Ziffern 3 – 6 unverzüglich unter Vorlage einer Kostenkalkulation anzuzeigen. Eine Kostenerstattung findet nur statt, wenn die Agentur die Kalkulation ausdrücklich billigt.
3. Die Filmentwicklungskosten werden von der Agentur nur im Rahmen der üblichen Normaltarife übernommen. Die Mehrkosten für Samstag-, Sonntag-, Feiertag- oder Nachtentwicklungen u.ä. Sondertarife werden nur übernommen, wenn diese auf ausdrückliches Verlangen der Agentur entstehen.
4. Kosten des Transports von Filmmaterial durch Kurier oder ähnliche Einrichtungen sowie Botenkosten trägt der Fotograf, wenn diese nicht auf besonderen Wunsch der Agentur entstehen.
5. Der Fotograf erhält für Reisen im Auftrag der Agentur eine Reisekostenpauschale, wenn und soweit zuvor über die Höhe schriftlich Einvernehmen erzielt wurde. Zusätzliche Verpflegungs- oder Unterbringungsmehrkosten werden von der Agentur nur übernommen, wenn sie diese veranlasst und vorher genehmigt hat.
6. Kosten für Übergepäck werden von der Agentur nur übernommen, wenn sie nach dem Auftragsumfang unvermeidbar waren und die günstigste mögliche Beförderungsart gewählt wurde.

### B. Produktion

1. Das Produktions- und Produktionsausfallrisiko trägt der Fotograf, soweit ein Produktionsausfall oder -hindernis nicht auf ein Verschulden der Agentur zurückzuführen ist. Der Fotograf hat eine Produktions- bzw. Produktionsausfallversicherung abzuschließen und vor Produktionsbeginn nachzuweisen.
2. Wird nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, ist der Fotograf verantwortlich für die Verpflichtung von Modellen, Stylisten, Maskenbildnern u.a. an der Produktion notwendig beteiligten Personen sowie die Beschaffung der Requisiten und der Suche einer geeigneten Location. Alle vorgenannten Maßnahmen sind jedoch vor Abschluss der diesbezüglichen Verträge mit der Agentur abzustimmen.
3. Der Fotograf ist verpflichtet, von Modellen und anderen an der Produktion Beteiligten, soweit erforderlich, eine Erklärung über die Übertragung der Nutzungsrechte

und/oder die Zustimmung zu jedweder Form der Veröffentlichung und Verwertung in räumlich, gegenständlich und zeitlich unbegrenzter Form schriftlich einzuholen (Nutzungsrechtserwerb, Modelrelease) und diese der Agentur bei Ablieferung der Leistung/Ware zu übergeben

### C. Auftragserfüllung, Rechnung

1. Der Auftrag ist erst mit der Lieferung von reproduktions- bzw. druckfähigem und einwandfreiem Film- und Fotomaterial ausgeführt, das von der Agentur abgenommen wird.
2. Der Fotograf berechnet sein Honorar, das Fotomaterial, die Entwicklung und alle sonstigen Produktions- und Nebenkosten soweit diese von der Auftraggeberin zu tragen sind, unter Vorlage von entsprechenden Belegen.
3. Mit dem vereinbarten Honorar sind alle Leistungen des Fotografen abgegolten, und zwar – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – auch Modell-, Requisiten-, Material-, Labor-, Reise- und ähnliche Kosten.
4. Der Fotograf verzichtet auf seinen Anspruch auf Namensnennung bei jeder Veröffentlichung/Nutzung der Aufnahmen. Die Agentur ist aber zur Namensnennung berechtigt. Der Fotograf hat auch Dritte, die bei der Auftragnahme eingeschaltet wurden, zum Verzicht auf den Anspruch auf Urhebernennung zu verpflichten.
5. An fotografischem Aufnahmematerial (Negative, Diapositive, Zwischenegative, Abzüge usw.) erwirbt die Agentur mit der Abnahme Eigentum, auch wenn die Abnahme ausnahmsweise vor Übergabe erfolgt. Erfolgt die Zahlung vor Abnahme, erwirbt die Agentur bereits mit Zahlung Eigentum. Das Aufnahmematerial ist der Agentur, soweit nicht vorher geschehen, mit der Rechnung auszuhändigen oder ab Rechnungsstellung für diese bis zu 24 Monate unentgeltlich zu verwahren. Eine Vernichtung nach diesem Zeitpunkt ist der Agentur rechtzeitig mit einer Frist von mindestens 6 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.